



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Benützungsgrundsatz.....	2
Art. 3 Bewilligungsverfahren.....	2
Art. 4 Beschränkung des Benützungsrechtes.....	2
Art. 5 Entzug der Bewilligung.....	3
Art. 6 Verantwortliche Kontaktperson.....	3
Art. 7 Sauberkeit, Ordnung, Beschädigungen.....	3
Art. 8 Haftung.....	3
Art. 9 Zeitliche Beschränkung.....	3
Art. 10 Verstöße gegen die Benützungsvorschriften.....	3
Art. 11 Festwirtschaften.....	4
Art. 12 Verkehrsregelung, Parkplätze.....	4
Art. 13 Rauch- und Alkoholverbot.....	4
Art. 14 Hunde.....	4
Art. 15 Benützung von Mobiliar und Apparaten.....	4
2. Besondere Bestimmungen für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen.....	5
Art. 16 Umfang der Bewilligung.....	5
Art. 17 Mindestbeteiligung (gilt nur für die neue Turnhalle).....	5
Art. 18 Gebäudebelegungspläne.....	5
Art. 19 Benützung durch Kinder und Jugendliche.....	5
Art. 20 Turngeräte und Mobilien.....	5
Art. 21 Turnschuhe.....	5
Art. 22 Schliessung am Abend.....	5
Art. 23 Einrichtungen.....	6
Art. 24 Mehrzweckraum.....	6
3. Sperrzeiten.....	7
Art. 25 Benützungssperre.....	7
4. Benützungsschädigungen.....	7
Art. 26 Gebühren.....	7
5. Ungerechtfertigte Benützung.....	7
Art. 27 Wegweisung.....	7
Art. 28 Alkohol- und Rauchverbot.....	7
6. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 29 Bisheriges Benützungsreglement.....	8
Art. 30 Neues Benützungsreglement.....	8

Der Schulrat der Primarschulgemeinde Hinterforst erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), das nachstehende Benützungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für die Benützung der Schulanlagen der Primarschule Hinterforst durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen.

Zu den Anlagen zählen:

- Schulhaus Bächis (Alt- und Neubau)
- Kindergarten
- Turnhallen, Garderoben und Duschen
- Aussenanlagen (Sport- und Spielplatz)

Art. 2 Benützungsgrundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können sie Vereinen und weiteren Interessenten gegen eine angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen werden.

Jede Benützung der Schulanlagen, welche weder der Schule dient noch gemäss diesem Reglement zulässig ist, ist verboten.

Art. 3 Bewilligungsverfahren

Für die ausserschulische Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich.

a) Einmalige Benützung

Gesuche sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Für die einmalige Benützung kann die Bewilligung durch den Schulratspräsidenten oder dessen Stellvertreter erteilt werden.

b) Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für regelmässige Benützung wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters erteilt. Die Gesuche sind zwei Monate vor Semesterbeginn an das Schulsekretariat, z.H. Liegenschaftskommission, einzureichen.

Die Bewilligung erteilt die Liegenschaftskommission des Schulrates. Die Verlängerung um je ein weiteres Semester erfolgt stillschweigend.

c) Benützung zu Erwerbszwecken

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall durch den Schulrat entschieden.

Ausfälle von Benützungzeiten oder der Abtausch mit anderen Benützern ist dem Schulhauswart rechtzeitig zu melden. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

Art. 4 Beschränkung des Benützungsrechtes

Die Bewilligungsinstanz kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse oder Veranstaltungen (Konzerte, Aufführungen, usw.) belegt sind. Ein Anrecht auf Benützung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Art. 5 Entzug der Bewilligung

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- Beschädigungen der Lokalität, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen
- Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- wiederholt ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- wenn es die Interessen der Schule erfordert

Art. 6 Verantwortliche Kontaktperson

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Sauberkeit, Ordnung, Beschädigungen

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 8 Haftung

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Schule jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 9 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

Ausnahmebewilligungen können durch die Bewilligungsinstanz erteilt werden. Es ist soweit möglich auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Der Aufenthalt auf den Aussenanlagen (Spielplatz, Hartplatz, Spielwiese) sowie deren Benützung ist für Personen, die nicht einem ortsansässigen Sportverein angehören, bis **22.00 Uhr** gestattet. Im Weiteren gelten die unter Art.25 aufgeführten Benützungssperzeiten.

Art. 10 Verstösse gegen die Benützungsvorschriften

Der Hauswart ist verpflichtet, bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften einzuschreiten. Die Fehlbaren und die verantwortliche Person sind mündlich zu verwarnen. Im Wiederholungsfall ist die Bewilligungsinstanz zu orientieren.

Art. 11 Festwirtschaften

Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.

Art. 12 Verkehrsregelung, Parkplätze

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen. Ebenfalls ist der Organisator verpflichtet, für ausreichend Parkmöglichkeiten zu sorgen.

Art. 13 Rauch- und Alkoholverbot

In und auf sämtlichen Schulanlagen besteht Rauch- und Alkoholverbot. Bei Unterhaltungen und speziellen Veranstaltungen kann eine ausserordentliche Bewilligung erteilt werden. Es ist in jedem Fall auf die Gesetzgebung in Bezug auf den Jugendschutz zu achten.

Art. 14 Hunde

Das Mitbringen und laufen lassen von Hunden in Schul- und Sportanlagen ist untersagt.

Art. 15 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schulmobiliar. Geräte, Mobilien und Material Dritter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauswarts deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Haftung der Schulgemeinde für Vereinsmobiliar und –Inventar wird abgelehnt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

2. Besondere Bestimmungen für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen

2.1 Sportbetrieb

Art. 16 Umfang der Bewilligung

Die Benützungsbewilligung für die Turnhallen erstreckt sich, ohne anderslautende Bestimmung, auch auf die Garderoben- und Duschanlagen sowie auf die Geräteräume mit Turngeräten und der Verstärkeranlage.

Art. 17 Mindestbeteiligung (gilt nur für die neue Turnhalle)

Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als 10 aktive Teilnehmer auf, so kann die Bewilligungsinstanz die Halle einem anderen Verein oder einer anderen Organisation zur Verfügung stellen.

Art. 18 Gebäudebelegungspläne

Die von der Bewilligungsinstanz aufgestellten Belegungspläne sind verbindlich. Ausserhalb der angesetzten Benützungszeit haben die Benutzer keinen Zutritt zu den Gebäuden.

Art. 19 Benützung durch Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche dürfen die Turnhallen nicht ohne die Riegenleiter benützen. Letztere haben vor dem Verlassen der Anlagen einen Kontrollgang durchzuführen.

Art. 20 Turngeräte und Mobilien

Die Turngeräte und das Kleinmaterial, die nur für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden. Der Hauswart kann jedoch in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen.

Geräte, welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

Geräte, Mobilien und Materialien der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Art. 21 Turnschuhe

Die Hallen dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss benützt werden. Turnschuhe die Abfärbungen verursachen, sind nicht gestattet.

Die Gebäude dürfen nicht mit Nagel- und Fussballschuhen betreten werden.

Art. 22 Schliessung am Abend

Der Turnbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Turnhallenanlagen um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

2.2 Vereinsanlässe

Art. 23 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass anderntags der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Zusätzliche Einrichtungen werden durch den Veranstalter aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Bewilligungsinstanz legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall, im Einvernehmen mit dem Organisator, fest.

Falls Räumlichkeiten benötigt werden, die anderen Mieter zugeteilt sind, müssen diese durch den Veranstalter rechtzeitig informiert werden.

Art. 24 Mehrzweckraum

Dem Veranstalter stehen grundsätzlich der Mehrzweckraum und die dazugehörigen Nebenräume zur Verfügung. Für die Benützung der Küche gilt das Reglement der Saalgemeinschaft Hinterforst.

Die Bewilligungsinstanz entscheidet von Fall zu Fall über die Dauer der Benützung. Es wird dabei auf die besonderen Bedürfnisse des Veranstalters Rücksicht genommen. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements.

Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind diese in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt an/durch die vom Veranstalter bestimmte Person.

3. Sperrzeiten

Art. 25 Benützungssperre

Die Schulanlagen (Gebäude und Aussenanlagen) können nicht benützt werden:

- wenn sie durch die Schule belegt sind
- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag)
- an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr und die Aussenanlagen für Personen, die nicht einem ortsansässigen Sportverein angehören ab 22.00 Uhr
- während den Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien

Der Schulrat kann für die unter Art. 25 Abs. 1 aufgeführten Feiertage und Ferien Ausnahmebewilligung erteilen. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies die Interessen der Schule erfordern (Reinigung, Renovationen, usw.). Art. 2 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

Für die Sperre der Spielwiese aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Eine solche Benützungssperre wird am Anschlagbrett der Turnhalle bzw. Schule bekannt gegeben.

4. Benützungsschädigungen

Art. 26 Gebühren

Der Primarschulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Kassieramt der Schulgemeinde.

5. Ungerechtfertigte Benützung

Art. 27 Wegweisung

Wer das Schulareal in zweckwidriger Weise benützt, kann vom Schulrat, der Schulleitung, den Lehrpersonen oder dem Hauswart weggewiesen werden.

Eine zweckwidrige Benützung liegt insbesondere vor:

- wenn Anwohner durch Immissionen gestört werden;
- wenn Schulanlagen beschädigt werden oder eine Beschädigung droht;
- wenn Schulanlagen verschmutzt werden oder Verschmutzung droht;
- wenn gegen Benützungsvorschriften verstossen wird;
- wenn Anordnungen des Schulrates, der Schulleitung, von Lehrpersonen oder dem Hauswart missachtet werden

Im Bedarfsfall beantragt der Schulrat der zuständigen Behörde (Stadt Altstätten) den Erlass eines allgemeinverbindlichen Verbotes.

Art. 28 Alkohol- und Rauchverbot

Der Schulrat kann für das gesamte Schulareal oder Teile davon ein Alkohol- und Rauchverbot erlassen. Er kann Ausnahmen vom Verbot vorsehen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 29 Bisheriges Benützungsreglement

Das bisherige Benützungsreglement vom 11. November 1988 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsreglements aufgehoben.

Art. 30 Neues Benützungsreglement

Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird mit der Genehmigung des Erziehungsdepartements rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Vom Primarschulrat an der Sitzung vom 05. Dezember 2006 genehmigt.

**Primarschule Hinterforst
Der Präsident**

**Primarschule Hinterforst
Der Vizepräsident**

Adrian Huggenberger

Markus Stieger

Genehmigungsvermerk Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen:

Anhang: Gebühren für die Benützung der Schulanlagen der Primarschule Hinterforst